

79. Wie ist bei der außergerichtlichen Schenkung einer Erbschaft das Erforderniß der Übergabe im Sinne des §. 1063 A.L.R. I. 11 zu beurteilen?

IV. Civilsenat. Urt. v. 17./21. Dezember 1891 i. S. L. (Bekl.) w. E. A. (Kl.) Rep. IV. 269/91.

I. Landgericht Liegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter hat festgestellt, daß der in Rede stehende Vertrag, durch welchen der Erblasser der Klägerin die ihm zugefallene mütterliche Erbschaft an die Beklagte abgetreten hat, einen in die Formen eines lästigen Vertrages gebrachten Schenkungsvertrag darstelle. Ist dies aber der Fall, so ist der Vertrag wegen Formmangels rechtsunwirksam; denn nach §. 1063 A.L.R. I. 11 sind Schenkungsverträge gerichtlich abzuschließen, während der vorliegende Vertrag nicht gerichtlich

geschlossen, sondern nur in Ansehung der Unterschriften der Kontrahenten gerichtlich beglaubigt ist. Der Berufungsrichter meint nun zwar, daß auch trotz der mangelnden Form die Anfechtung der Schenkung ausgeschlossen sei, weil der Geschenkgeber die Schenkung nicht selbst widerrufen habe, die Klägerin aber als Rechtsnachfolgerin des Geschenkgebers aus eigenem Rechte zum Widerrufe im Sinne des §. 1090 A.L.R. I. 11 nicht befugt sei, und auch die Voraussetzungen des §. 1113 ebenda nicht vorliegen. In erster Hinsicht hat sich der Berufungsrichter mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes in Widerspruch gesetzt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 289, Bd. 15 S. 226; Gruchot, Beiträge Bd. 26 S. 971.

Die Anwendung der §§. 1090 und 1113 a. a. O. kann überhaupt nicht in Frage treten, weil beide Gesetzesvorschriften rechtsgültige Schenkungen und insbesondere der §. 1090 eine durch Übergabe vollzogene Schenkung voraussetzen. Es liegt hier aber keine durch Übergabe vollzogene Schenkung im Sinne des Gesetzes vor. Der §. 1065 A.L.R. I. 11 schreibt vor, daß, wenn eine geschenkte bewegliche Sache oder Summe dem Geschenknehmer bereits übergeben worden ist, deren Rückforderung aus dem Grunde der Ermangelung eines gerichtlichen Vertrages nicht stattfindet, und der §. 1068 ebenda erfordert zur Ausschließung des Rückforderungsrechtes eine wirkliche Naturalübergabe, wodurch die geschenkte Sache in den Besitz und den Gewahrsam des Beschenkten gelangt. Daß die letzte Vorschrift, die sich, wie aus dem beigefügten Allegate der §§. 1066 und 1067 zu folgern ist, unmittelbar auf Schenkungen unbeweglicher Sachen bezieht, auch auf die Schenkung beweglicher Sachen Anwendung findet, hat in Übereinstimmung mit dem preussischen Obertribunale (Entsch. desselben Bd. 62 S. 385) das Reichsgericht bereits ausgeführt.

Vgl. das in Gruchot, Beiträge Bd. 24 S. 442 mitgeteilte Urteil vom 11. Dezember 1879.

Danach wird aber der Mangel der für den Abschluß von Schenkungsverträgen vorgeschriebenen gerichtlichen Form nur durch eine Übergabe der geschenkten Sache geheilt, welche eine nach allen Richtungen vollendete ist, sodaß sie zu ihrer Ergänzung keines weiteren Aktes bedarf, dem Geschenknehmer die unmittelbare faktische und rechtliche Herrschaft über das Geschenk gewährt und dem Geschenkgeber die Möglichkeit einer

thatfächlichen Verfügung über die Sache entzieht. An einer solchen Übergabe fehlt es jedoch im gegenwärtigen Falle. Es liegt nur die schriftliche Erklärung des Erblassers über die Abtretung des Erbschaftsrechtes an die Beklagte und die Annahmeerklärung der letzteren vor. Durch diese Erklärungen hat aber die Beklagte die vollständige Herrschaft über das abgetretene Erbschaftsrecht und die damit übertragene Erbschaft nicht erlangt. Denn wenn auch nach §. 474 A.L.R. I. 11 mit dem Abschlusse des Erbschaftskaufes Eigentum und Gefahr der Erbschaft auf den Käufer übergehen, so verordnet doch der §. 475 ebenda weiter, daß, wenn eine Naturalübergabe erforderlich ist, um den Käufer in den Besitz der Erbschaftsstücke zu setzen, der Verkäufer auch diese zu leisten hat. Zur Übergabe des geschenkten Erbschaftsrechtes in dem vorbezeichneten Sinne hätte es daher auch der Übergabe der in der abgetretenen Erbschaft enthaltenen einzelnen Vermögensstücke seitens des Erblassers an die Beklagte bedurft. Daß aber eine solche Übergabe stattgefunden hat, ist von der Beklagten nicht behauptet, und danach rechtfertigt sich die Annahme, daß eine durch Übergabe vollzogene Schenkung, wie die §§. 1065. 1068. 1090 A.L.R. I. 11 sie vorsehen, hier nicht vorliegt.

Wenn das Reichsgericht ausgesprochen hat, daß sich die Übergabe eines schenkungsweise abgetretenen Forderungsrechtes im Sinne dieser Gesetzesvorschriften, auch wenn das Recht verbrieft ist, durch die Verlautbarung der Cession und die Annahme derselben vollzieht, ohne daß es der Ausfolgung der Cessionsurkunde und des Schuldinstrumentes an den Cessionar bedarf (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 225, Bd. 14 S. 266; Gruchot's Beiträge Bd. 34 S. 957), so finden die in diesen Entscheidungen aufgestellten Grundsätze in dem gegenwärtigen Falle, in dem es sich nicht um die Abtretung eines Forderungsrechtes handelt, bei welcher die Cession den Akt der Übergabe darstellt, keine Anwendung."